27
April
01/2025

teamgeist

Informationen aus erster Hand
für Verwaltung, kommunale Betriebe und
öffentliche Einrichtungen

Das interdisziplinäre Team
für Kommunalunternehmen.

teamwerk AG

Herausgeber

teamwerk AG
L 15, 12-13 | 68161 Mannheim
Tel.: +49 (0)621 - 29 99 79-0
E-Mail: info@teamwerk.ag
www.teamwerk.ag

Redaktion
Bernd Klinkhammer, teamwerk AG

Design & Layout
GUGGEMOL. Web- und Grafikdesign
Sara Witte-Parra
www.gugge-mol.de

Bildnachweise
Archiv teamwerk AG
shutterstock.com
General-Anzeiger Bonn

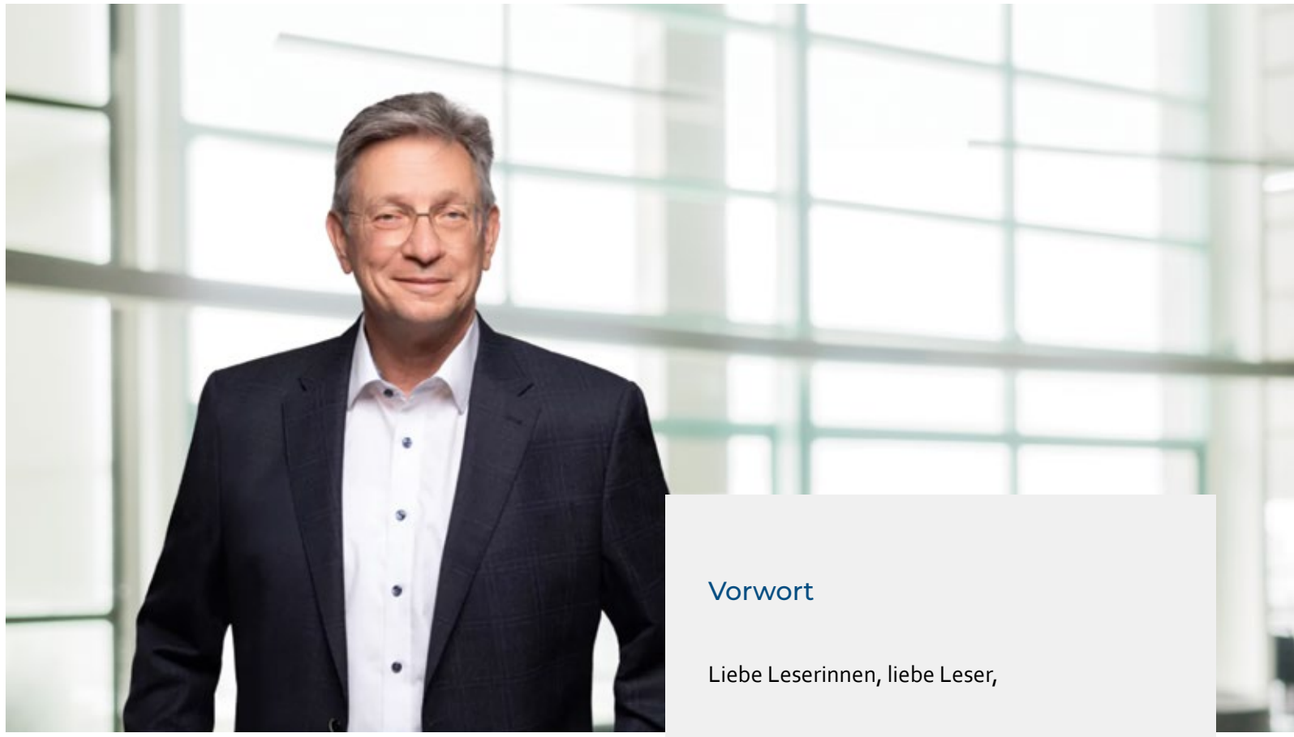

Inhaltsangabe

Seite

teamwerk AG
Unser Leistungsportfolio 4 - 5

Beschaffung
Regionale Förderung und rechtliche Grenzen 6 - 7
Erfolgreiche Vergabe: Stadthalle Godesberg 8 - 9

Kreislaufwirtschaft
Restmüllanalysen – und was dann? 10 - 11
Nachhaltigkeitsstrategie – EWW SÜW 12
Strukturierte Planung mit dem 3-Stufen-Modell 14
Container-Erfassung & Datenmanagement 15

Kommunikation
Kommunale Kommunikation als Erfolgsfaktor 13

Beiträge von teamiur
Effiziente Personalverwaltung digitalisiert 16 - 17
Umsatzsteuerfreiheit bei Bauschuttannahme 18 - 19

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich hoffe, dass Sie über die Osterfeiertage etwas Ruhe und Erholung von den aktuell turbulenten Zeiten gefunden haben.

Themen wie beispielsweise Digitalisierung, neue Abfallwirtschaftspläne und deren Umsetzung oder auch Nachhaltigkeit verlieren an akademischer Flughöhe und münden in konkrete kommunale Projekte.

Wir haben in dieser Ausgabe einige Beispiele für Sie aus der Praxis ausgewählt, die Sie hoffentlich inspirieren.

In eigener Sache weiß ich zu berichten:
Wir haben zwischenzeitlich unsere neuen schönen Büroräume in Mannheim bezogen und endlich das papierlose Büro umsetzen können. Wenn Sie Lust haben, freuen wir uns über Ihren Besuch.

Ich wünsche Ihnen eine kurzweilige Lektüre und weiterhin gute Zeit.

Herzlichst, Ihr

Bernd Klinkhammer

Unser teamwerk AG Leistungsportfolio

Unsere Leistungen für die öffentliche Hand – strukturiert, nachhaltig und praxiserprobt

teamwerk AG bietet ein interdisziplinäres Leistungsportfolio für Kommunen und kommunale Unternehmen – von der Planung über die Umsetzung bis zur strategischen Weiterentwicklung. Unsere Produkte und Dienstleistungen sind modular aufgebaut, aufeinander abgestimmt und bundesweit im Einsatz.

„Wir verbinden Strategie mit Umsetzung – und machen so Veränderung in Kommunen möglich.“

– Bernd Klinkhammer
(Vorstand teamwerk AG)

Kreislaufwirtschaft

Wir entwickeln und begleiten abfallwirtschaftliche Systeme, die ökologische und wirtschaftliche Anforderungen in Einklang bringen. Ob Restmüllanalyse, Sammelsystem oder Abfallwirtschaftskonzept – wir schaffen belastbare Grundlagen für moderne, effiziente Kreisläufe. Gemeinsam mit unseren Kunden setzen wir praxisnahe Lösungen um, die Wirkung entfalten und den Ressourcenschutz stärken.

Beschaffung

Rechtssicher, wirtschaftlich und maßgeschneidert: Wir begleiten kommunale Vergabeverfahren von der Konzeption bis zur Zuschlagserteilung. Mit Fokus auf technische und rechtliche Machbarkeit entwickeln wir Ausschreibungsunterlagen, Wertungssystematiken und Verhandlungsstrategien – zuverlässig, nachvollziehbar und passgenau für kommunale Anforderungen.

Kommunikation

Wir machen komplexe Themen verständlich und kommunizieren klar, bürgernah und zielgerichtet. Ob Strategieentwicklung, Informationskampagne oder Beteiligungsprozess – wir gestalten Kommunikationslösungen, die Vertrauen schaffen und Wirkung entfalten. Dabei setzen wir auf moderne Kanäle, kreative Ideen und fundierte Expertise im kommunalen Umfeld.

Nachhaltigkeit

Nachhaltigkeit ist mehr als ein Ziel – sie ist ein strategischer Prozess. Wir unterstützen Kommunen und Betriebe dabei, Nachhaltigkeitsziele zu definieren, messbar zu machen und wirksam umzusetzen. Ob DNK-Bericht, Konzept oder Indikatorensystem: Wir bringen Struktur in das Thema und helfen, ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte zu verbinden.

Betriebswirtschaft

Wir denken Kosten und Leistungen zusammen – in Gebührenkalkulationen, Wirtschaftsplänen und Investitionsstrategien. Unser Ziel: transparente, rechtssichere und nachvollziehbare Modelle, die haushaltsrelevant und bürgerfreundlich sind. Wir liefern belastbare Zahlen, verständliche Herleitungen und die Grundlage für nachhaltige finanzielle Entscheidungen.

Strategieentwicklung

Wie kann eine kommunale Einrichtung zukunftsfähig aufgestellt werden? Wir entwickeln gemeinsam mit unseren Kunden Strategien, die Visionen mit Umsetzbarkeit verbinden. Von der Zieldefinition über die Maßnahmenplanung bis zur Steuerung begleiten wir Prozesse mit Struktur, Erfahrung und der nötigen Sensibilität für politische und betriebliche Rahmenbedingungen.

Dieses Team betreut Sie:

Beschaffung

Regionale Wirtschaftsförderung und das Diskriminierungsverbot – Grenzen und Möglichkeiten

Regionale Wirtschaftsförderung im Vergabekontext: Welche Chancen und Herausforderungen ergeben sich und welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind zu beachten? Wie lässt sich regionale Wirtschaftsförderung umsetzen, ohne gegen das Diskriminierungsverbot zu verstoßen?

Rechtliche Bewertung regionaler Kriterien
Zuschlagskriterien müssen objektiv und diskriminierungsfrei sein, um einen fairen Angebotsvergleich zu gewährleisten. Eine ungerechtfertigte Bevorzugung ortsansässiger Bieter verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 97 Abs. 2 GWB.

Bei Aufträgen, die auf eine lückenlose Verfügbarkeit von Zubehör, Ersatzteilen und Serviceleistungen angewiesen sind, kann die Bewertung der örtlichen Präsenz zulässig sein – sofern diese nicht auch telefonisch oder online gewährleistet werden kann. Sachlich notwendige Anwesenheitspflichten gelten als rechtmäßig, wenn sie im Vergabevermerk substantiiert dokumentiert werden.

Diskriminierungsfreie Zuschlagskriterien
Ein wirksamer Angebotswettbewerb erfordert, dass alle Zuschlagskriterien diskriminierungsfrei sind. Das bedeutet:

Objektivität und Transparenz
Zuschlagskriterien müssen so gestaltet sein, dass sie einen objektiven Vergleich und eine nachvollziehbare Bewertung der Angebote ermöglichen. Kriterien, die beispielsweise darauf basieren, ob ein Bieter dem Auftraggeber bereits bekannt ist oder sich in früheren Aufträgen bewährt hat, sind unzulässig, da sie ohne sachlichen Grund zu Wettbewerbsverzerrungen führen.

Verbot versteckter Diskriminierung
Nicht nur offenkundige Diskriminierungsmerkmale (z. B. Staatsangehörigkeit), sondern auch mittelbare Benachteiligungen – wie die Bevorzugung regional niedergelassener Unternehmen (sogenanntes Hoflieferantentum) – sind rechtswidrig. Die regionale Wirtschaftsförderung allein stellt keinen hinreichenden sachlichen Grund dar.

Angemessene Gewichtung
Eine kürzere Reaktionszeit oder geringere Einarbeitungszeiten rechtfertigen keine Ungleichbehandlung, da solche Vorteile auch technisch oder mithilfe Dritter erreichbar sind.

Die vier Kernprinzipien der fairen Vergabe

Objektivität
Kriterien müssen messbar und gerecht sein

Transparenz
Ausschreibungen und Entscheidungen müssen nachvollziehbar sein.

Produktneutralität
Keine unfaire Bevorzugung bestimmter Marken

Diskriminierungsfreiheit
Alle Anbieter haben gleiche Chancen

Ihr Ansprechpartner
RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag

Maßnahmen zur Förderung der regionalen Wirtschaft

- ☑ Integration regionaler Wertschöpfungsketten
- ☑ Aufteilung von Großaufträgen in Lose
- ☑ Einführung regionalspezifischer Eignungskriterien

Produktneutralität
Der Grundsatz der Produktneutralität verlangt, dass die Bewertung nicht darauf abzielt, ausschließlich eine bestimmte Leistung oder ein bestimmtes Gütesiegel zu bevorzugen, sodass abweichende Angebote von vornherein chancenlos wären.

Drei Maßnahmen zur Förderung der regionalen Wirtschaft
Die gezielte Förderung der regionalen Wirtschaft kann sich unter anderem durch folgende Maßnahmen ausdrücken:

Integration regionaler Wertschöpfungsketten:
Die Einbindung lokaler Zulieferer und Dienstleister stärkt die heimische Wirtschaft und fördert nachhaltige Strukturen.

Aufteilung von Großaufträgen in Lose:
Die Unterteilung umfangreicher Aufträge in kleinere Lose ermöglicht auch kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zum Vergabeverfahren.

Einführung regionalspezifischer Eignungskriterien:
Qualifikationen und Kapazitäten, die für die regionale Wirtschaft von besonderer Bedeutung sind, können als zusätzliche Bewertungskriterien berücksichtigt werden – sofern sie sachlich gerechtfertigt und transparent dokumentiert sind.

Fazit
Öffentliche Auftraggeber stehen vor der Herausforderung, Ausschreibungen mit starkem regionalen Bezug diskriminierungsfrei zu gestalten. Objektive, nachvollziehbare Zuschlagskriterien müssen den Wettbewerb sichern und gleichzeitig regionale Besonderheiten berücksichtigen, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und Chancengleichheit zu gewährleisten.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie gerne bei der Entwicklung entsprechender Ausschreibungsunterlagen und der Bewertung der Umsetzbarkeit regionaler Kriterien – für Lösungen, die sowohl gesetzlichen Anforderungen als auch regionalen Gegebenheiten gerecht werden.

Ihre Ansprechpartnerin
RA Katja Dettmar
dettmar@teamiur.de

Beschaffung

Vergabeprozess als Schlüssel zum Erfolg – Sanierung der Stadthalle Bad Godesberg

Die Stadthalle Bad Godesberg ist seit ihrer Entstehung im Jahr 1955 das kulturelle Zentrum der Stadt. Sie war Schauplatz bedeutender Ereignisse, darunter die Verabschiedung des Godesberger Programms der SPD und Treffen der NATO.

Im Jahr 2020 musste die Stadthalle für den Publikumsverkehr gesperrt werden, weil Spannstähle im Großen Saal angerostet waren und die gesamte Standsicherheit des Gebäudes gefährdeten. Um einen Abriss des denkmalgeschützten, historisch wichtigen Gebäudes zu verhindern und den Komplex ökozertifiziert sanieren zu können, hat die Stadt Bonn die hochkomplexen und komplizierten Vergaben der notwendigen Untersuchungen zum möglichen Erhalt sowie alle Planungsleistungen mithilfe der Expertise der teamwerk AG ausgeschrieben.

Von 2023 bis Anfang 2025 wurden zehn Planungsleistungen europaweit im Rahmen von Verhandlungsvergaben ausgeschrieben und vergeben. Neben dem Leistungsverzeichnis bestand die Herausforderung insbesondere in der Konzeption der Wertungsmatrix. In der Wertungsmatrix werden die Eignungs-, Auswahl- und Zuschlagskriterien definiert, nach denen die Vertragspartner ausgewählt werden. Die Aufgabe von teamwerk AG war, zwei essenzielle Voraussetzungen für den Erfolg solcher Projekte sicherzustellen. Zum einen mussten die Bieter zeigen, dass sie den sehr spezifischen fachlichen Anforderungen gerecht werden konnten. Zum anderen musste eine größtmögliche Kompatibilität der Bieter untereinander sichergestellt werden, da diese nicht nur einzeln, sondern vor allem im Team funktionieren mussten. Nachdem die ersten Arbeiten begonnen hatten, konnte der Auftraggeber uns rückmelden, dass das teamwerk-Konzept voll aufgegangen ist.
Dieses Projekt hat wieder einmal gezeigt, dass die wichtigsten Entscheidungen einer komplexen Vergabe vor der eigentlichen Ausschreibung getroffen werden. Die Weichen für den richtigen Partner und Auftragnehmer werden vor der Ausschreibung gestellt. Werden diese bei den Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht richtig gestellt, fährt der Zug in die falsche Richtung oder knapp am Ziel vorbei.

Neben der Wertungsmatrix bieten Verhandlungsgespräche – so sie denn gut vorbereitet sind und die richtigen Fragen gestellt werden – dann noch die Möglichkeit eines „Feintunings", um endgültig die Spreu vom Weizen zu trennen.

Bei Ausschreibungen von Bauplanungsleistungen stellen neben den bereits beschriebenen Herausforderungen des europaweiten Verfahrens auch die bauplanungsrechtlichen Besonderheiten der HOAI eine zentrale Hürde dar. Von der Definition „Besonderer Leistungen", der Ausgestaltung passender Verträge und Anlagen bis hin zur Erstellung geeigneter Honorarblätter sowie der Unterbreitung von Vorschlägen für Antworten bei schwierigen Bieterfragen konnten teamwerk AG und teamiur die Verfahren ohne eine einzige Rüge wie geplant zu einem guten Ende bringen.

Wir sind stolz, nun ein kleiner Teil der Geschichte der Stadthalle Bad Godesberg geworden zu sein.

„Ein voller Erfolg!
Nachdem die ersten Arbeiten begonnen hatten, bestätigte der Auftraggeber, dass das teamwerk-Konzept voll aufgegangen ist."

– RA Martin Adams
(Senior-Berater und Prokurist)

Die teamwerk AG musste zwei zentrale Voraussetzungen sicherstellen:

1. Bieterqualifikation
Die teilnehmenden Unternehmen mussten nachweisen, dass sie den spezifischen fachlichen Anforderungen gerecht werden.

2. Interdisziplinäre Kompatibilität
Die beteiligten Bieter mussten nicht nur einzeln leistungsfähig sein, sondern auch gemeinsam im Team funktionieren.

Ihre Ansprechpartner

RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag

RA Joel Smolibowski
j.smolibowski@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Restmüllanalysen – und was dann?

Restmüllanalysen sind ein zentraler Baustein moderner Abfallwirtschaft. Sie schaffen eine belastbare Datenbasis, um Fehlwürfe zu erkennen. So können Maßnahmen gezielt ausgerichtet und Gebührenstrukturen transparent gestaltet werden.

Die Analyse der Zusammensetzung der Restabfälle in der schwarzen Tonne wird in den Bundesländern zunehmend zur Pflicht erklärt.

Teilweise werden von den Ländern Zielvorgaben festgeschrieben, dass trockene und nasse Wertstoffe einen bestimmten prozentualen Anteil an den erfassten Restabfällen nicht überschreiten dürfen.

Bei der Durchführung der Sortieranalysen bestätigt sich, je nach örE mehr oder weniger, dass u.a. die Anteile trockener Wertstoffe und Bioabfälle in der Restmülltonne viel zu hoch sind.

Was sind die Ursachen?

(1) Ein zu großes Restabfallbehältervolumen kann Grund für eine hohe Fehlwurfquote sein. Denn die Empirie zeigt, dass das Restabfallaufkommen und damit die Fehlwürfe positiv mit dem bereitgestellten Restabfallvolumen korreliert. Dies ist im Einzelfall zu untersuchen.

(2) Gebührenmodelle, die keinen hinreichenden Anreiz für eine systemkonforme Abfalltrennung geben, können auch als Ursache für Fehlwürfe in der Restmülltonne identifiziert werden.

Dies ist ebenfalls im Einzelfall näher zu betrachten.

(3) Abgesehen von diesen systemischen und fiskalischen Aspekten können aus einer Vielzahl von kommunalen Projekten insbesondere die folgenden Ursachen für eine hohe Fehlwurfquote in der Restabfalltonne festgemacht werden, siehe Grafik.

Im Ergebnis ist eine nachhaltige Verhaltensänderung der Bürgerinnen und Bürger in ihrem privaten Beschaffungs- und Abfallmanagement notwendig, um das Abfallaufkommen zu minimieren und die Fehlwurfquote in den Restmüllgefäßen zu reduzieren.

Was ist zu tun?

Verhaltensänderungen, das wissen wir, sind für uns alle eine echte Herausforderung. Zentrale Basis für eine erfolgreiche Verhaltensänderung ist es, gut informiert zu sein. Die Notwendigkeit wird einsichtig. Und der Weg zu einer Verhaltensänderung wird klar.

Diese Überlegungen sind die Grundlage für ein umfassendes und mehrjähriges Kommunikationskonzept, mit dem ganz unterschiedliche Adressaten auf verschiedenen Wegen erreicht werden.

Solche Kommunikationskonzepte entwickelt teamwerk AG gemeinsam mit den Kommunen für ihre Bürgerinnen und Bürger. Der mehrjährige, konzeptionelle Ansatz gewährleistet einen methodisch abgestimmten und effizienten Aufbau bzw. dessen Umsetzung.

Das Gute: Es gibt keinen Zielkonflikt!

Abfallvermeidung und richtige Trennung entlastet den privaten Geldbeutel und gleichzeitig die Umwelt! Das sind die besten Voraussetzungen für eine nachhaltige Verhaltensänderung.

Bei Interesse zu diesen Themen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Ihre Ansprechpartnerin
Jeannette Bauer
j.bauer@teamwerk.ag

Ergebnisse der Restmüllanalyse 2024 im Landkreis Südliche Weinstraße. Zusammensetzung des Restmülls nach Fraktionen

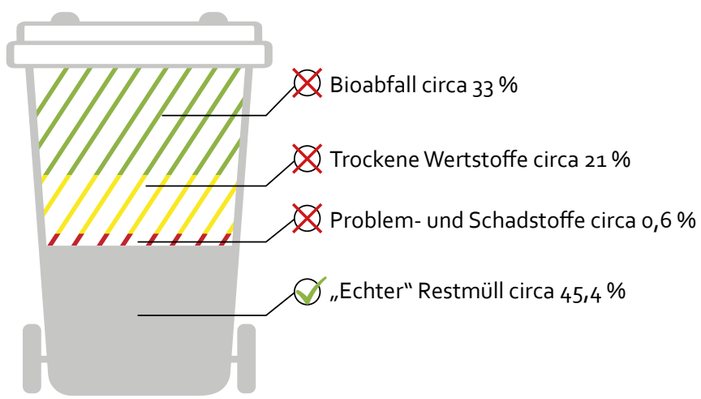

Häufige Ursachen für Fehlwürfe?

- Unkenntnis bei den Bürgerinnen und Bürgern über das abfallwirtschaftliche System und die korrekte Abfalltrennung in einer Vielzahl von „Grenzfällen", bspw. der Pizza-Karton
- Unkenntnis über die Folgen einer falschen Abfalltrennung für den Gebührenbedarf und die Umwelt
- Gleichgültigkeit in Bezug auf eine korrekte Abfalltrennung

Wie lässt sich das Problem angehen?

- Kommunikationskonzepte entwickeln, die zielgruppenorientiert, mehrsprachig und lebensnah sind
- Direkte Rückmeldung an die Bürgerinnen und Bürger, z. B. durch Tonnensichtungen oder Feedbackkarten
- Langfristige Strategien, die über bloße Kampagnen hinausgehen
- Vernetzung mit anderen Bereichen, z. B. Bildung, Integration oder Sozialarbeit

Ein Praxisbeispiel für erfolgreiche Bürgeransprache

Eine Komponente eines solchen Kommunikationskonzeptes ist die gezielte Ansprache der Bürgerinnen und Bürger zu den Themen Abfallvermeidung und -trennung. Dabei geht es nicht nur um die Vermittlung von Informationen, sondern um eine klare, verständliche und alltagsnahe Kommunikation, die zur aktiven Mitwirkung motiviert.

Ein gelungenes Praxisbeispiel hierfür ist die Publikation des Landkreises Südliche Weinstraße, die gezielt auf häufige Fragen eingeht, praktische Tipps gibt und durch ansprechende Gestaltung zur bewussteren Auseinandersetzung mit dem eigenen Abfallverhalten anregt.

Kreislaufwirtschaft

Nachhaltigkeit in der Kreislaufwirtschaft beim Eigenbetrieb EWW Südliche Weinstraße

Wie lässt sich Nachhaltigkeit konkret in der kommunalen Abfallwirtschaft verankern? Der Landkreis Südliche Weinstraße zeigt mit klar definierten Zielen, strategischer Planung und transparentem DNK-Bericht, wie aus Prinzipien praxisnahe Lösungen werden.

Der Eigenbetrieb WertstoffWirtschaft (EWW) des Landkreises Südliche Weinstraße beschäftigt sich seit geraumer Zeit mit der Frage, wie das Handlungsprinzip der Nachhaltigkeit in der Kreislaufwirtschaft des Landkreises systemisch etabliert werden kann.

In einem ersten Schritt hat der Landkreis diesem Aspekt in seinem neuen Abfallwirtschaftskonzept ein eigenes Kapitel gewidmet. Dabei wurden eine Nachhaltigkeitsstrategie sowie messbare Ziele und Maßnahmen für die ökologischen, ökonomischen und sozialen Bereiche definiert. Hierüber ist jährlich zu berichten.

Im zweiten Schritt beschloss der Landkreis, die Nachhaltigkeitsleistungen über den Berichtsstandard des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) transparent und öffentlich zu machen.

Im dritten Schritt hat der EWW die teamwerk AG zum Nachhaltigkeitsbeauftragten bestellt. Die Aufgaben der teamwerk AG sind insbesondere:

(1) Einführung des DNK-Berichtsstandards für den EWW unter Berücksichtigung externer und interner abfallwirtschaftlicher Ziele

(2) Generierung der hierfür erforderlichen Geschäftsprozesse

(3) Schulung und Ertüchtigung der Mitarbeitenden des EWW zur eigenständigen Fortführung des Nachhaltigkeitsprozesses

Mit diesem Vorgehen stellt der Landkreis sicher, dass das Handlungsprinzip der Nachhaltigkeit für die Kreislaufwirtschaft im administrativen und operativen Handeln des EWW unter Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger und ihres abfallwirtschaftlichen Handelns etabliert wird.
Ziel ist es, sämtliche betriebliche Entscheidungen unter Würdigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte zu treffen – und die Bürgerinnen und Bürger zu inspirieren, in ihrem Alltag Gleiches zu tun.

Interesse an Nachhaltigkeit in der Kreislaufwirtschaft? Kontaktieren Sie uns gerne!

Ihr Ansprechpartner
Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag

Kommunikation

Kommunikation als kommunaler Erfolgsfaktor

Die neue Kommunikationsrealität in Kommunen: vom analogen Einweg-Dialog zur vielschichtigen Interaktion in heterogenen Gemeinschaften.

Wir alle, beruflich wie auch privat, sehen uns im Alltag mit immer komplexeren Sachverhalten und Herausforderungen konfrontiert. Die Kommunikationswege sind nicht mehr ausschließlich analog, sondern sehr vielschichtig.
Die Bringschuld für Informationen wird häufig zur Holschuld.
Die Community ist zunehmend heterogen und anspruchsvoll: jung und alt, mit und ohne Migrationshintergrund, online oder offline, Voll- oder Teilzeit.
Der Kommunikation und dem Erwartungsmanagement für den Umgang miteinander kommt zunehmend eine größere Bedeutung zu und sie sind vielfach entscheidende Erfolgsfaktoren für viele Projekte und den kommunalen Alltag.

Vor diesem Hintergrund haben wir unser Produktportfolio für die Kommunen erweitert und der Kommunikation einen eigenen Geschäftsbereich zugewiesen. Hierin bündeln wir unsere Dienstleistungen rund um die Kommunikation.

Gleichzeitig haben wir unsere methodische Kompetenz durch die Kooperation mit der „wer denkt was GmbH", Darmstadt, erweitert. Damit können wir insbesondere im Hinblick auf Bürger- und Mitarbeiterbefragungen auf ein langjähriges Know-how zurückgreifen.

Ihr Ansprechpartner
Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag

Kreislaufwirtschaft

Das 3-Stufen-Modell – Planung, Kalkulation und Umsetzung aufeinander abstimmen

Neue Systeme, steigende Kosten, veränderte Ziele – ohne abgestimmte Planung geraten Gebühren und Haushalt aus dem Gleichgewicht. Das 3-Stufen-Modell schafft klare Strukturen für Konzept, Kalkulation und Wirtschaftsplan.

Abfallwirtschaftskonzepte werden häufig von den örE als Businessplan für die kommenden Jahre verstanden und stellen die Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans des jeweiligen Bundeslandes dar.

Gebührenplankalkulationen als Stückkostenplankalkulation für die Gebührensätze speisen sich aus den Maßnahmen/Prüfaufträgen der Abfallwirtschaftskonzepte und sind regelmäßig neu, meist dreijährig, aber auch jährlich, zu erstellen.

Die Wirtschaftsplanungen, die auch die Betriebe gewerblicher Art (BgA) umfassen, werden in der Regel jährlich, mancherorts auch zweijährig erstellt und geprüft.

Mit dem 3-Stufen-Modell können Sie diese Teilpläne mit oftmals unterschiedlichen Planungszeiträumen sinnvoll miteinander verbinden, zumal sie sowohl hoheitliche als auch nicht hoheitliche Bereiche umfassen.

Gerne unterstützen wir Sie hierbei. Bei Interesse kontaktieren Sie uns. Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Ansprechpartner
Serdar Tunbek
s.tunbek@teamwerk.ag

So funktioniert das 3-Stufen-Modell:

Stufe 1

Abfallwirtschafts-konzept

Mit den Abfallwirtschaftskonzepten und den dort beschlossenen hoheitlichen Maßnahmen wird die Aufwandsseite für die spätere Gebührenplankalkulation festgelegt.

Zudem werden häufig Prüfaufträge definiert, die zu neuen hoheitliche Maßnahmen führen können, die wiederum die Aufwandsseite beeinflussen.

Stufe 2

Gebührenkalkulation

In der Gebührenplankalkulation wird der Aufwand aus Stufe 1 aufgegriffen und mit prognostizierten Erträgen verglichen. Der resultierende Gebührenbedarf wird über Kalkulationsstufen auf die Gebührentatbestände verteilt. Dabei sind Aufwendungen und Erträge der BgA separat zu betrachten, da sie einen weiteren Bilanzraum darstellen, auch wenn dieser im Jahresabschluss nicht gesondert gekennzeichnet wird.

Stufe 3

Wirtschaftsplan

Auf Basis der Stückkostenkalkulation in Stufe 2 wird dann der Wirtschaftsplan erstellt. Dieser weist bspw. in der G&V-Rechnung ein von „0" abweichendes Ergebnis aus, wenn in den Vorperioden Über- bzw. Unterdeckungen erwirtschaftet wurden. Diese werden für die Stufe 2 in den Gebührennachkalkulationen regelmäßig ermittelt.

Kreislaufwirtschaft

Digitale Erfassung von Alttextilcontainern: effiziente Bestandsaufnahme mit der teamdigital Power App

Transparenz und Kontrolle für kommunale Entsorgungsträger: umfassende Lösungen für die Herausforderungen der neuen Gesetzgebung zu der Erfassung von Alttextilien.

Mit der neuen Gesetzgebung zur Erfassung von Alttextilien durch die örE möchten viele Kommunen im Rahmen einer Status-Quo-Erhebung unter anderem wissen, welche Container durch welche Betreiber in ihrem Einzugsgebiet aufgestellt sind und regelmäßig bedient werden.

Die Informationslage bei den unteren Abfallbehörden und Standortgemeinden erweist sich vielfach als unvollständig und in Einzelfällen sogar als fehlerhaft.

Die teamwerk AG hat daher die teamdigital Power App entwickelt, mit der vor Ort die Container mitsamt weiterer relevanter Informationen digital erfasst werden können und in eine zentrale Datenbank zusammenfließen.

Dies ist ein erster Schritt zu einer validen, aussagekräftigen Status-Quo-Erfassung und bildet die Grundlage für weitere Maßnahmen der örE sowie der unteren Abfallbehörden und Standortgemeinden.

Die teamdigital Power App lässt sich bei Bedarf flexibel anpassen und auch auf andere Bringsysteme im kommunalen Bereich ausweiten.

Bei Interesse oder Fragen kontaktieren Sie uns gerne – wir freuen uns auf den Austausch mit Ihnen!

Ihr Ansprechpartner
Bernd Klinkhammer
b.klinkhammer@teamwerk.ag

teamdigital Power App: smarte Erfassungstechnologie für kommunale Entsorgungsträger

- ☑ einfache Standorterfassung über das gängige Trackingsystem von Microsoft
- ☑ zentrale Datenpflege mit Bearbeitungsrechten für Kommunen
- ☑ Kartographische Visualisierung angepasst an Land, Kreis und Verbandsgemeinden
- ☑ mobile Nutzung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort über Tablet

Beiträge unseres Kooperationspartners

Effiziente und sichere Personalverwaltung: die digitale Personalakte

Die digitale Personalakte revolutioniert die Verwaltung personalrelevanter Dokumente. Diese moderne Lösung erleichtert den Arbeitsalltag und bietet zahlreiche Vorteile.

Was ist eine digitale Personalakte? Nun, nichts anderes als eine elektronische Version der traditionellen Personalakte, die sämtliche personalrelevanten Dokumente eines Mitarbeitenden enthält. Dazu zählen Arbeitsverträge, Urlaubsanträge, Krankmeldungen, Beurteilungen, Weiterbildungsnachweis, etc.

Konkrete Regelungen zum Führen einer Personalakte finden sich im Gesetz nicht. Arbeitgeber dürfen grundsätzlich frei entscheiden, ob sie Personalakten in digitaler Form führen möchten. Aber wenn sie dies tun, so sind einige Dinge zu beachten, insbesondere der Datenschutz. Darüber hinaus ist das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeitenden und die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats zu berücksichtigen.

Betriebsrat

Der Einführung einer digitalen Personalakte an sich kann der Betriebsrat nicht widersprechen. Gem. § 87 Ab. 1 Nr. 6 BetrVG muss der Betriebsrat jedoch immer dann eingebunden werden, wenn durch technische Einrichtungen die Leistung oder das Verhalten von Arbeitnehmenden überwacht werden können (z.B. bei Videokameras oder Geräten zur Zeiterfassung). Ob der Betriebsrat bei der Einführung und Anwendung elektronischer Personalakten ein solches Mitbestimmungsrecht hat, ist umstritten und bislang höchstrichterlich nicht geklärt. Es kommt darauf an, wie die elektronische Personalakte im Einzelfall programmiert wird. Denn die Kontroll- und Auswertungsmöglichkeiten können sich je nach Softwaresystem unterscheiden. Eine Einbindung des Betriebsrats ist daher grundsätzlich anzuraten.

Eine entsprechende Regelung für Personalräte findet sich z.B. in § 80 Abs. 1 Nr. 21 BPersVG.

Es ist daher anzuraten, eine Betriebsvereinbarung zur Regelung der Digitalisierung der Daten und der zukünftigen Einsichtsrechte der Arbeitnehmenden abzuschließen. Einen permanenten Zugriff auf die elektronischen Personalakten der Mitarbeitenden sollte dem Betriebsrat in der Betriebsvereinbarung jedoch nicht eingeräumt werden. Dies verletzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmenden.

Einsichtsrecht

Grundsätzlich dürfen Beschäftigte jederzeit grundsätzlich während der Arbeitszeit ohne besonderen Anlass Einsicht nehmen. Zum Recht auf Einsicht gehört es, dass sie sich Notizen, Abschriften und Kopien auf eigene Kosten machen dürfen. Einen Anspruch auf Herausgabe der Personalakte in gedruckter Form existiert jedoch nicht. Auch noch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses haben Mitarbeitende noch Rechte auf Beseitigung oder Änderung unrichtiger Daten in ihrer Personalakte. Insofern besteht auch dann noch ein Einsichtsrecht ohne Geltendmachung eines konkreten, berechtigten Interesses.

Eine Ergänzung des Einsichtsrechts erfolgt durch den datenschutzrechtlichen Anspruch auf Auskunft nach § 34 BDSG i.V.m. § 15 DSGVO (Einsicht auf alle über sie gespeicherten Daten).

Datenschutz

Die wichtigsten rechtlichen Grundlagen und Bedingungen umfassen die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie spezifische Vorgaben des Beschäftigtendatenschutzes (z.B. Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung, gesetzliche Ermächtigungsgrundlagen oder eine vom Mitarbeitenden erklärte Einwilligung).

Die vier Grundlagen und Bedingungen für die digitale Personalakte

- ☑ nur zweckgebundene Daten dürfen erhoben werden
- ☑ Beschäftigte dürfen jederzeit ihre Personalakte einsehen
- ☑ der Betriebsrat muss bei Überwachung eingebunden werden
- ☑ Aufbewahrung: Wichtige Dokumente müssen aufbewahrt werden

Es sollte insbesondere folgendes beachtet werden:

- nur zweckgebundenes Erheben, Verarbeiten und Nutzung der Daten

- es darf nur ein begrenzter Personenkreis Einsicht in die Personalakten erhalten

- wurden Daten falsch oder unzulässig erhoben, muss der Arbeitgeber diese löschen, sperren oder berichtigen

- das Verbot der Weitergabe der Daten an Dritte ist zu beachten. Nur bei einem berechtigten Interesse dürfen personenbezogene Daten der Personalakte übermittelt werden

- entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sind zu ergreifen

Aufbewahrungsfristen

Eine grundsätzliche Regelung existiert nicht, nur für einzelne Dokumente bestehen solche.

Die komplette Personalakte sollte grundsätzlich erst dann vernichtet werden, wenn alle gegenseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis vollständig erfüllt sind.

Nach der Einführung einer digitalen Personalakte sollten die wichtigsten Dokumente aus Papier sinnvollerweise weiterhin aufbewahrt werden (z.B. befristete Arbeitsverträge, Arbeitsverträge mit nachträglichen Wettbewerbsverboten, Aufhebungsverträge, Kündigungsschreiben). Für all diese Fälle sieht das Gesetz bislang die Schriftform vor. Zudem kann man so Beweisprobleme in einem eventuellen Prozess vermeiden. Bei den Löschfristen sind zudem wieder die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Ihre Ansprechpartner

RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag

RA Katja Dettmar
dettmar@teamiur.de

Beiträge unseres Kooperationspartners

Annahme und Entsorgung von Kleinmengen Bauschutt an Wertstoffhöfen unterliegt nicht der Umsatzsteuer

Ein Entsorgungsbetrieb aus Rheinland-Pfalz hat beim Finanzamt Ludwigshafen eine verbindliche Auskunft eingeholt und bestätigt, dass die Annahme und Entsorgung von kleinen Mengen Bauschutt nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Derzeit besteht oft Unsicherheit, ob bei Abfällen zur Verwertung, die an Wertstoffhöfen angenommen werden, eine Umsatzsteuerpflicht entsteht.

Aus diesem Grund hat ein rheinland-pfälzischer Entsorgungbetrieb folgende verbindliche Auskunft an das Finanzamt Ludwigshafen gerichtet:

„Ist die Annahme und Entsorgung von kleinen Mengen Bauschutt (Abfallschlüssel 17 bis 170904 nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – (AVV)) durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EBA) des Rhein-Pfalz-Kreises umsatzsteuerpflichtig?"

Die einschlägige Satzung sah in diesem Zusammenhang folgende Regelung vor:

„Gartenabfälle werden nur bis zu einem Volumen von 1 m³/Woche, mineralischer Bauschutt und Altöl nur in Kleinmengen zugelassen."

Verbindliche Auskunft des FA Ludwigshafen

„Die Annahme und Entsorgung von kleinen Mengen Bauschutt an Wertstoffhöfen unterliegt nicht der Umsatzsteuer. Entscheidend ist die Einstufung als Abfall zur Beseitigung (AzB)."

– RA Martin Adams
(Senior-Berater und Prokurist teamwerk AG)

Mit Bescheid vom 17.02.2024 (Az.: 27/660/00326 KVIII/22) hat das Finanzamt Ludwigshafen nun unsere Rechtsauffassung bestätigt und festgestellt, **dass die Annahme und Entsorgung von kleinen Mengen Bauschutt nicht umsatzsteuerpflichtig ist.**

Entscheidend war in diesem Zusammenhang die Frage, ob der Bauschutt ein Abfall zur Verwertung (AzV) oder ein Abfall zur Beseitigung (AzB) ist.

Die Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung (AzV) und solchen zur Beseitigung (AzB) ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG:

„Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung."

Der Abfallbegriff kennt dabei eine subjektive Komponente. Von einem AzB ist dabei immer dann auszugehen, wenn der Abfallbesitzer die tatsächliche Sachherrschaft ohne weitere Zweckbestimmung aufgibt.

Gemäß § 17 Abs. 1 KrWG sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen dem örE zu überlassen.

Deshalb handelt es sich bei den kleinen Mengen Bauschutt, die von den Bürgerinnen und Bürgern angeliefert werden im Zeitpunkt der Anlieferung am Wertstoffhof regelmäßig um AzB.

Bauschutt wird nach der Annahme aber Abfall zur Verwertung

Sobald der Entsorgungsbetrieb Abfallbesitzer wird, muss er aufgrund der vorgegebenen Abfallhierarchie in § 6 KrWG, wonach unter anderem die Verwertung der Beseitigung vorgeht, prüfen, ob der Abfall verwertet werden kann. Das ist bei Bauschutt regelmäßig der Fall. Deswegen wird der vom Bürger als AzB angelieferte Bauschutt von unserem Mandanten tatsächlich später verwertet. Dies hat aber mit der ursprünglichen Eigenschaft als AzV nichts zu tun. Für die Einordnung eines Abfalls in die Kategorien „zur Verwertung" (umsatzsteuerpflichtig) bzw. „zur Beseitigung" (Umsatz nicht steuerpflichtig) kommt es nämlich allein auf den Zeitpunkt der Annahme des Bauschutts am Wertstoffhof an.

Ihre Ansprechpartner

RA Martin Adams
m.adams@teamwerk.ag

RA Katja Dettmar
dettmar@teamiur.de

teamwerk AG
L 15, 12-13
68161 Mannheim
Tel.: +49 (0)621 - 29 99 79-0
E-Mail: info@teamwerk.ag